

6 O 253/14



Landgericht Potsdam

Beschluss

In dem Rechtsstreit



– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:



gegen

1.



– Beklagter zu 1. –

2.



– Beklagte zu 2. –

Prozessbevollmächtigte:



hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam

durch Richter



am 26.04.2015

b e s c h l o s s e n :

Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 14 % und die Beklagten gesamtschuldnerisch zu 86 % zu tragen.

Gründe**I.**

Mit seiner Klage vom 01.09.2014 machte der Kläger gegen die Beklagten gesamtschuldnerisch Ansprüche aus einem vom Beklagten zu 1. verursachten Verkehrsunfall vom 22.07.2014 auf Zahlung von EUR 9.846,99, namentlich auf Ersatz des Wiederbeschaffungswerts abzüglich des Restwerts (EUR 7.900,00), des Nutzungsausfalls (EUR 826,00), der Kosten eines privaten Sachverständigengutachtens (EUR 1.095,99) sowie einer Schadenspauschale (EUR 25,00), sowie auf Freistellung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten geltend.

Mit Schreiben vom 29.07.2014 zeigte der Prozessvertreter des Klägers der Beklagten zu 2. den Unfall vom 22.07.2014 an und forderte sie auf, Schadensersatzansprüche des Klägers bis zum 12.08.2014 schriftlich anzuerkennen. Am 30.07.2014 ging der Beklagten zu 2. das Gutachten des vom Kläger mit der Feststellung der Schäden am Fahrzeug beauftragten [REDACTED] zu, welches dieser per E-Mail direkt an die Beklagte zu 2. versandt hatte.

Mit Schreiben vom 31.07.2014 forderte der Prozessvertreter des Klägers die Beklagte zu 2. zur Zahlung des nunmehr mit EUR 9.846,99 bezifferten Schadens bis zum 12.08.2014 auf. Am 20.08.2014 beauftragte die Beklagte zu 2. ihrerseits den Sachverständigen [REDACTED] mit Feststellung zur Schadenshöhe. Unter dem 21.08.2014 erstattete der Sachverständige [REDACTED] sein Gutachten gegenüber der Beklagten zu 2. Unter dem 21.08.2014 gab die Firma [REDACTED] der Beklagten zu 2. zudem Auskunft über den Restwert des klägerischen Fahrzeugs nach dem Unfall.

Die am 02.09.2014 bei Gericht eingegangene Klage wurde dem Beklagten zu 1. am 12.09.2014 und der Beklagten zu 2. am 15.09.2014 zugestellt.

Bereits am 05.09.2014 ging beim Prozessvertreter des Klägers eine Zahlung der Beklagten zu 2. in Höhe von EUR 7.490,99 ein. Mit Schriftsatz vom 14.10.2014 erklärte der Prozessvertreter des Klägers daraufhin den Rechtsstreit in dieser Höhe für erledigt. Mit Schriftsatz ihrer Prozessvertreterin vom 30.10.2014 schlossen sich die Beklagten der Erledigungserklärung nicht an.

In der mündlichen Verhandlung am 17.03.2015 nahm der Prozessvertreter des Klägers den Klageantrag zu 1) in Höhe von EUR 7.490,99 zurück, wobei die Parteien wechselseitige Kostenanträge stellten. In einem in der mündlichen Verhandlung geschlossenen Vergleich

vereinbarten die Parteien, dass der Kläger die Kosten des nach Klagerücknahme noch rechtshängigen Rechtsstreits zu 58 % und die Beklagten gesamtschuldnerisch zu 42 % tragen.

II.

Nach dem Grundsatz der Kosteneinheit hatte das Gericht gemäß §§ 269 Abs. 3 S. 3, Abs. 4 S. 1 ZPO sowie nach Ziffer 4 des gerichtlichen Vergleichs vom 17.03.2015 eine einheitliche Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich der auf den zurückgenommenen Teil entfallenden Kosten, zu fällen. Danach haben die Kosten des Rechtsstreits der Kläger zu 14 % und die Beklagten gesamtschuldnerisch zu 86 % zu tragen.

1.

Hinsichtlich der Kosten des nach Klagerücknahme noch rechtshängigen Teils des Rechtsstreits in Höhe von EUR 2.376,00 haben die Parteien im Vergleich vom 17.03.2015 für das Gericht verbindlich festgelegt, dass die Kosten insoweit der Kläger zu 58 % und die Beklagten gesamtschuldnerisch 42 % tragen.

2.

Nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2015 die Klage in Höhe von EUR 7.490,99 zurückgenommen, war auf Antrag der Parteien gemäß § 269 Abs. 4 S. 1 ZPO insoweit den Beklagten gesamtschuldnerisch gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, analog § 100 Abs. 4 ZPO die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

a.

Der Kläger hat seinen Antrag zu 1) in Höhe von EUR 7.490,99 zurückgenommen, weil die Beklagte zu 2. diesen Betrag zwischen Eingang der Klage bei Gericht und deren Zustellung an die Beklagten an den Kläger geleistet hat.

b.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entspricht es billigem Ermessen, den Beklagten die Kosten für den zurückgenommenen Teil des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagte zur 2. hat den Schadensersatzanspruch des Klägers in Höhe von EUR 7.490,99 durch Zahlung anerkannt. Im Fall einer Verurteilung hätten die Beklagten insoweit nach § 91 ZPO die Kosten tragen müssen. Eine Kostenentscheidung zugunsten der Beklagten war auch nicht in entsprechender Anwendung von § 93 ZPO geboten. Im Rahmen der Entscheidung nach § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO ist der Gedanke des § 93 ZPO zu berücksichtigen (vgl. nur BeckOK-ZPO/Bacher, Stand 01.03.2015, § 269 Rn. 15) und dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, wenn der Beklagte bis zur Klagerücknahme keine Veranlassung zur Klage gegeben hatte (OLG Dresden NJW 2015, 497 Rn 15; OLG Koblenz NJW-RR 2014, 766). Vorliegend hatte die Beklagte zu 2. dem Kläger Anlass zur Klageerhebung gegeben.

Sie hat über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen auf die Zahlungsaufforderung des Prozessvertreters des Klägers vom 31.07.2014 nicht reagiert. Auch unter Berücksichtigung einer der Beklagten zu 2. grundsätzlich zuzubilligenden Frist zur Prüfung der Berechtigung der Ansprüche des Klägers hätte sie dem Kläger bzw. dessen Prozessvertreter als Reaktion auf dessen Schreiben vom 31.07.2014 und nach Erhalt des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] am selben Tage jedenfalls bis Ende August 2014 wenigstens mitteilen müssen, dass sie die Ansprüche des Klägers prüft. Die Frage, ob die Beklagte zu 2. innerhalb der vom Prozessvertreter des Klägers gesetzten Frist (bis zum 12.08.2014) hätte antworten müssen, kann dabei dahinstehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte zu 2. nach Erhalt des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] drei Wochen hat verstreichen lassen, ehe sie ihrerseits den Sachverständigen [REDACTED] beauftragte. Schließlich hat die Beklagte zu 2. auch mehr als 10 Tage, nachdem für sie durch das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] sowie der Restwertauskunft der Firma [REDACTED] ein Anspruch des Klägers jedenfalls in Höhe von EUR 7.490,99 feststand, keinen Kontakt mit dem Kläger oder dessen Prozessvertreter aufgenommen und die Regulierung in dieser Höhe angekündigt.

Auf die Frage, ob sich die Beklagte zu 2. mit den Schadensersatzansprüchen des Klägers im Zeitpunkt der Klageerhebung im Verzug befunden hat, kommt es deshalb nicht an. Zwar gibt ein Verzugseintritt dem Gläubiger stets Anlass zur Klageerhebung. Allerdings setzt die Veranlassung der Klageerhebung – wie vorliegend – nicht zwingend Verzug des Beklagten voraus.

3.

Da der Kläger seine Klage erst in der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2015 zurückgenommen hat, waren alle Gebühren, insbesondere auch die Termingebühren, bereits auf der Grundlage des nicht ermäßigten Streitwerts entstanden. Eine Berechnung nach der Quotenmethode ist deshalb entbehrlich.

Nach den obigen Darlegungen trägt der Kläger 58% der Kosten, bezogen auf einen Streitwert von EUR 2.376,00 (Streitwert nach Klagerücknahme), was 14 % der Kosten, bezogen auf den im Rahmen einer einheitlichen Kostenentscheidung maßgeblichen Gesamtstreitwert von EUR 9.844,99, entspricht. Die Beklagten tragen danach 86 % der Kosten des Rechtsstreits.

